

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Artikel:** Auf Aloysius Redings Ernennung in den gesetzgebenden Rath  
**Autor:** Suter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542732>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Thiere 1 Fr., von dem zweyten 2 Fr., von dem dritten 3 Fr. u. s. w.

Nach diesen fünf Cläßen würden die gewerbetreibenden Bürger ihre Auflagen zu bezahlen haben, und nur in so weit sie in eine derselben gehören, macht ihr Gewerbe einen Gegenstand unsers Finanzsystems aus. Um sich aber nicht nur von diesen Gewerben, sondern von allen Zweigen der vaterländischen Industrie, eine möglichst vollständige Uebersicht zu verschaffen, verlangt das vorgetragene Auflagensystem, daß auch alle übrigen Beriffe und Begangenschaften, nicht ohne ein Patent getrieben werden, mit der alleinigen Ausnahme der Ackerleute, der Feldbauern und der Taglöhner, welche zu dem Landbau gebraucht werden. Die übrigen alle bezahlen jedoch für ihre Patente mehr nicht als 3 Bz., was deutlich beweist, daß diese Art von Patenten bloß als Polizeymaßregel, betrachtet werden müsse.

Dieser Controle nun sind unterworfen, und machen somit eine wirkliche Ausnahme von der Patentgebühr aus:

a) Die, welche sich dem öffentlichen Unterricht oder freien Künsten und Wissenschaften widmen, in so fern sie nicht oben unter der dritten Clässe begriffen sind.

b) Die Unternehmer von Bergwerken, Stein- und Marmorbrüchen, Schmelz- und Glashütten, Pfannen- und Eisenschmieden, zum Behufse des Landbaues, Nagelschmieden, Kochgeschirr <sup>5)</sup>, Fayence und Porcellan-Fabriken; Kämmer, Spinner und Weber in Leinen, Baumwollen, Wollen und Seiden, die sich mit diesem Gewerbe, ohne fremde Beyhülfe, nur mit ihrer Familie beschäftigen. Die Unternehmer von Fuhrwerken zu Wasser und zu Land.

c) Die Ackerleute und Landwirthe, in so fern es nur der Verkauf des Ertrags und der Früchte seines eigenen, oder selbst angebauten Erdreichs, oder seines selbst aufgezogenen Viehs, anbetrifft.

d) Handelsbediente, Handlanger, Taglöhner, und jede Person, die für Rechnung eines Drittmanns, in dessen Haus, Werkstatt, oder offenen Laden, um den Lohn dient.

Um jeden gewerbetreibenden Bürger desto mehr zu bewegen, sich sein Patent anzuschaffen, soll keinem in Sachen seines Gewerbes, weder ein Tribunal geöffnet, noch irgend eine Akte ertheilt werden, er weise dann sein Patent der Behörde vor.

5) Das Kochgeschirr ist in der näheren Entwicklung nicht unter den Ausnahmen begriffen.

Zu Vollziehung dieses Gesetzes werden folgende Maßregeln vorgeschrieben: Jeder gewerbetreibende Bürger meldet sich binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung bey seiner Munizipalität, und zeigt nebst dem Gewerbe auch die Clässe an, in welche er gehört. Sowohl über diese als aber über die Saumseligen zieht die Munizipalität Erkundigung ein und berichtigt, wenn es nöthig seyn sollte, die eigene Clässifikation, da sie denn diese Arbeit durch die Distrikts- und Ober-Einnehmer, welche ebenfalls ihre Bemerkungen beizufügen haben, der Verwaltungskammer zu Ausfertigung der Patente überläßt. Durch die gleichen Behörden gelangen die überall einregistirten Patente bis an diejenigen, welche sie anbegeht hatten, und denen sie inner 8 Tagen gegen Erlegung der Gebühr zu verabfolgen sind. Gegen willkürliche Clässifikation der untern Behörden kann man sich bey der Verwaltungskammer beschweren. Die, welche die zu den Anzeigen, der Bezahlung u. s. w. gesetzten Termine verabsäumen, oder sich unrichtiger Angabe schuldig machen, werden mit einer, ihrer Patentgebühr gleichkommenden Buße belegt. In diese Strafe verfallen auch diejenigen, welche entweder gar kein Patent nehmen, oder ein solches nicht vorweisen wollen; überdas aus aber wird ihnen alles das, was zu ihrem Gewerbe gehört, in Beschlag genommen, bis sie sich fügen werden.

Richter und Beamte, welche in Sachen, die ein Gewerbe betreffen, etwas verfügen oder jemanden Gehör geben, ohne daß ihnen das Patent vorgewiesen oder die Erklärung geleistet worden, daß ein solcher Bürger nicht patentpflichtig sey, bezahlen eine Buße von dem doppelten Werth der Patentgebühr, mehrere Strafe je nach den Umständen vorbehalten. Eine in den vorgeschriebenen Terminen saumselige Munizipalität soll für dieses Geschäft durch eine benachbarte ersetzt werden; und der Distrikteinnehmer und der Distriktsstatthalter, welcher diese Ersetzung nicht begehrten oder anordnen würde, bezahlt eine Buße von L. 50.

#### Auf Aloysius Redings Ernennung in den gesetzgebenden Rath.

Dein Name ist dem Schweizer reine Wonne,

Der für die Tugend nicht erstorben ist.

Vielleicht wirst Du des Vaterlandes Retter!

Sey jetzt der erste in dem Rath der Vater,

So wie Du noch der letzte Schweizer bist.

Gute